

Antrag zu § 13 GebVG:

Frau Präsidentin
Herr Regierungsrat
Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Mit Bundesrat Leuenberger habe ich das Heu politisch beileibe nicht immer auf der gleichen Bühne. Aber wenn er - wie kürzlich – schweizweit eine obligatorische Erdbebenversicherung fordert, kann ich ihm uneingeschränkt zustimmen. Auf Bundesebene sind bereits – oder vielmehr endlich – Bestrebungen in Gang gekommen. Aber bekanntlich mahlen die Bundesberner Mühlen besonders langsam. Mein nachfolgender Antrag steht nicht in Widerspruch zu diesen Bestrebungen, sondern ergänzt sie. Wir dürfen in diesem wichtigen Bereich nicht einfach zuwarten, bis Bundesbern vielleicht irgendwann Nägel mit Köpfen macht.

Wichtig ist, dass inskünftig neue Gebäude nach den aktuellen Erdbeben-Baunormen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) erstellt werden. Das stellt § 55 GebVG i. V. m. § 52 Abs. 1 BauG sicher. Allerdings erwarte ich von RR Hasler noch eine Erklärung betreffend expliziten Ausschluss der bestehenden Gebäude, weil entsprechende bauliche Anpassungen häufig mit hohen Kosten verbunden und damit unverhältnismässig wären.

Mit der Regelung von § 52 Abs. 1 BauG wird die Zahl der erdbebensicheren Gebäude immer grösser und das Schadenpotential in Zukunft immer kleiner werden. Für bestehende Gebäude braucht es aber einen Versicherungsschutz. Die Zahl dieser Gebäude wird mit der Zeit wesentlich kleiner werden und parallel dazu steigen die Erdbebenrückstellungen.

Durch einen schrittweisen Aufbau von Erdbebenreserven, einen substanziellen Selbstbehalt und eine Beschränkung der Versicherungsdeckung sind Erdbebenschäden zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen möglich. Wir sprechen hier von einem Zeithorizont von 50 – 100 Jahren und nicht von 10 Jahren. Die Tatsache, dass wir ein fundamentales Problem nicht in 10 Jahren lösen können, darf doch nicht der Grund dafür sein, dass wir einfach nichts vorkehren.

Ich beantrage Ihnen, § 13 GebVG durch einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

Sollte der Bund bis 31.12.2010 keine obligatorische Erdbebenversicherung einführen, werden Erdbebenschäden im Rahmen wirtschaftlich

tragbarer Bedingungen durch Dekret in die Versicherungsdeckung einbezogen.